

Leitlinien Mitgliederbeiräte der VR Bank Nord eG

Inhalt

- 1 Zielsetzung
- 2 Aufgaben und Kompetenzen
- 3 Zusammensetzung und Auswahlverfahren
- 4 Amtszeit
- 5 Tagungen
- 6 Beschlussfassung
- 7 Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Exklusivität
- 8 Rechtliche Stellung
- 9 Auflösung
- 10 Schlussbestimmung

1 Zielsetzung

Zur stärkeren Beteiligung der Mitglieder an der Gestaltung der VR Bank Nord eG werden vier regionale Mitgliederbeiräte zur beratenden Mitwirkung eingerichtet. Die Beirats-Mitglieder sind Bindeglied zwischen der VR Bank Nord eG und ihren Mitgliedern und Kund*innen. Sie bringen Anregungen, Wünsche und Kritik in die Beiräte ein und informieren die VR Bank Nord eG über Kundenerfahrungen zu Image und Qualität der Produkte sowie Serviceleistungen des Unternehmens. Die Arbeit und das Engagement der Mitgliederbeiräte trägt wesentlich zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und -bindung bei und stellt die Mitgliederorientierung der VR Bank Nord eG zur positiven Außenwirkung in den Vordergrund.

Die regionalen Mitgliederbeiräte stehen unter der Schirmherrschaft des verantwortlichen Marktbereichsleiters. Diese Leitlinie soll Grundlage einer fairen, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sein.

2 Aufgaben und Kompetenzen

(a) Die Mitgliederbeiräte üben eine beratende Funktion gegenüber der VR Bank Nord eG aus. Sie werden, soweit keine vertraulichen Informationen betroffen sind, über geplante, kundenrelevante Maßnahmen der VR Bank Nord informiert und bewerten diese hinsichtlich Kundenwahrnehmung.

(b) Die Mitgliederbeiräte entscheiden über die Vergabe von Spenden in ihrer Region und nehmen an Spendenübergaben teil.

(c) Die Aufgaben der Mitgliederbeiräte beziehen sich nicht auf interne Angelegenheiten der VR Bank Nord eG und auch nicht auf individuelle Kundenanliegen.

3 Zusammensetzung und Auswahlverfahren

(a) Ein Mitgliederbeirat besteht aus höchstens fünfzehn Mitgliedern der VR Bank Nord eG.

(b) Auswahlkriterien sind u. a. die Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, soziodemografische Daten sowie eine aktive Geschäftsbeziehung zur VR Bank Nord eG. Von der Mitarbeit in den Mitgliederbeiräten der VR Bank Nord eG sind Aufsichtsratsmitglieder, Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen der VR Bank Nord eG und von Banken, Sparkassen oder anderen Finanzinstituten ausgeschlossen.

(c) Die Auswahl der Mitglieder erfolgt über ein mehrstufiges Verfahren. Die Nominierung erfolgt über eine Vorschlagsliste des zuständigen Marktbereichsleiters der VR Bank Nord eG. Vorschläge und Bewerbungen von Mitgliedern sind ausdrücklich zugelassen. Die finale Berufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

4 Amtszeit

(a) Die Amtszeit der jeweiligen Beirats-Mitglieder beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit der konstituierenden Sitzung. Vor Ablauf der Amtszeit erfolgt die Nominierung und das Auswahlverfahren für den neuen Mitgliederbeirat. Eine Wiederberufung der Mitglieder ist möglich.

(b) Die Mitgliedschaft im Beirat endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Sie endet außerdem, wenn die Kundenbeziehung zwischen Mitglied und VR Bank Nord eG endet.

(c) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Mitgliederbeirat erfolgt ohne Angabe von Gründen durch die VR Bank Nord eG.

(d) Die VR Bank Nord eG teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss aus dem Beirat mit. Der Ausschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitglied wirksam.

(e) Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Beirats-Sitzungen nicht teilgenommen, wird es angeschrieben, ob weiterhin Interesse an der Mitgliedschaft im Mitgliederbeirat besteht. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von acht Wochen endet die Mitgliedschaft ohne Weiteres.

(f) Ein frei gewordener Platz kann durch Bestellung eines neuen Mitglieds für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die VR Bank Nord eG nachbesetzt werden.

5 Tagungen

(a) Die Mitgliederbeiräte treffen sich zweimal jährlich. Die Tagungen finden in der Regel im Frühjahr und Herbst statt. Der Mitgliederbeirat wird von der VR Bank Nord eG spätestens vier Wochen vor der geplanten Tagung eingeladen.

(b) Tagesordnungspunkte und Anfragen, die spätestens zwei Wochen vor einer Tagung von den Mitgliedern des Beirats eingereicht werden, können nach freiem Ermessen der VR Bank Nord eG aufgenommen werden. Von Mitgliedern vorgeschlagene Tagesordnungspunkte und Anfragen können schriftlich oder über die von der VR Bank Nord eG bekannt gegebenen Online-Medien eingereicht werden.

(c) Die VR Bank Nord eG übernimmt die rechtzeitige Versendung von Einladung, Tagesordnung und Spendenanträgen. Die VR Bank Nord eG ist berechtigt, die Tagesordnung sowie Inhalte und Fotos der Tagung öffentlich zugänglich zu machen (zum Beispiel auf der Webseite der VR Bank Nord eG). Spendenanträge sind über die Homepage der VR Bank Nord eG einzureichen und müssen mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein. Für jede Sitzung stehen insgesamt 15.000 EUR Spendenkapital zur Verfügung.

(d) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen entscheidet die VR Bank Nord eG.

6 Beschlussfassung

(a) Der Mitgliederbeirat kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen. Die Beschlüsse haben einen empfehlenden Charakter.

(b) Jedes Mitglied verfügt über je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

7 Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht, Exklusivität

(a) Die Mitglieder werden während der laufenden Mitgliedschaft im Mitgliederbeirat keine weiteren Banken oder Sparkassen oder sonstige Finanzdienstleister beratend unterstützen.

(b) Die Mitglieder haben, auch über die Dauer des Amtes hinaus, alle aus dem Bereich der VR Bank Nord eG erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln und im Rahmen des Zumutbaren vor Missbrauch zu schützen.

(c) Die den Mitgliedern im Rahmen der Tätigkeit im Mitgliederbeirat bekannt gewordenen Tatsachen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe und Nutzung der Unterlagen und Ergebnisse durch Mitglieder ist nicht gestattet.

(d) Alle Unterlagen/Ergebnisse bleiben Eigentum der VR Bank Nord eG.

8 Rechtliche Stellung

(a) Die Mitgliederbeiräte sind kein Organ der VR Bank Nord eG. Sie haben eine beratende Funktion.

9 Auflösung

Die Mitgliederbeiräte können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden. Die Auflösung wird mit schriftlicher Bekanntgabe des Auflösungsentscheids an die Beirats-Mitglieder durch die VR Bank Nord eG wirksam.

10 Schlussbestimmungen

(a) Die Leitlinie tritt mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

(b) Änderungen der Leitlinie erfolgen durch Beschluss der VR Bank Nord eG, vertreten durch Marco Heßel und Arne Wilkens. Änderungen der Leitlinie gibt die VR Bank Nord eG den Mitgliedern der Mitgliederbeiräte bekannt.